

## Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow Den 26. Septembr. Anno 1688

Güstrow: Spierling, 1688

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73435455X>

Druck Freier  Zugang



# CONTRIBUTION- EDICT.

Gegeben zu Güstrow

Den 26. Septembr.

Anno 1688.



Güstrow /

Gedruckt / durch Johann Spierling /

COMPTREBITION

EDICT



Im Jahr 1688

Am 20. September

1688

Geheimlich

Verbot

Geheimlich



Haben Wir dem den 5. Martij anno 1586. publicir-  
ten Edicto in gewisser maasse nach zugehen für billig  
erachtet/ wie Wir dann auch die damahls gefchehene Be-  
dingung und reservation anhero würcklich wiederholet  
haben wollen.

Als setzen / ordnen und gebieten Wir / daß die in  
Gegenwertigem Edicto abermahl verfassete vier Clas-  
ses und Ordnungen nachfolgender gestalt beobachtet  
und observiret werden sollen.

Und gehören zum ersten Stande/ alle Fürstl. Land-  
Hoff- und Hoffgerichts- Räte / wieauch Land- Marc-  
schall / Officirer und andere Bediente bey Hoefse und  
in den Collegiis, dann folgendes die von Adel und an-  
dere Land-begüterte / Adelige Wittben und Jung-  
frauen beides in Städten und auff dem Lande ( von  
welchen aber die jenigen / so sich kundbahrer Armuth-  
halber Ihrer Hände-Arbeit ernehren / oder andern  
auffwartten müssen / wie auch Kloster- Jungfrauen /  
ausgenommen ) Erb- und andere Jungfrauen /  
Adelichen und Bürgerlichen Standes / alle Fürstliche  
Haupt- und Ambt- Leute / Jägermeister / Oberförster /  
abgedachte Ober-Offeirer, biß auff Rittmeister und  
Capitains so Ihr Häußlich Wesen an gewissen Orten  
und Eigen Feuer- und Heerd haben / Professores, und  
andere Seßhafte Membra in Unter Universtät Ro-  
stoc / die Superintendentes, Hoff- Prediger / Praepo-  
siti, Pastores und Archidiaconi, alle Doctores, Li-  
centiati, Advocati und Medici, Procuratores,  
Ambs-Verwalter/ Elbzoll-Inspectores, Zollverwalter/  
Hoff- und Amots- Küchenmeister / Postmeister / Holz-  
Förster oder Forstmeister / Ambt- und Korn- Suden-  
und Schall- Schreiber / imgleichen alle andere Fürstl.  
Be-

*Te.  
Leyten  
zu sein  
m...*

Bediente/ Land-Zöllner/ Zoll-Schreiber/ Kloster-Be-  
diente als Probste/ Bürgermeister/ Gerichtsverwal-  
ter/ Stadtrichter und Stadtvoigde/ Rathsverwand-  
te/ Secretarij und Oeconomi in den Städten Neuen-  
brandenburg/ Güstrow und Boitzenburg/ item ins  
gemein alle Notarij, vornehme Bürger und Kauffleu-  
te dafelbst/ Buch-Führer/ Gewant-schneider/ Senden-  
und Gevürzkrämer/ Apothecker/ Weinschender/  
Braucher/ wieauch alle Landbegüterte Fürstliche und  
andere Pensionarij, und Pfandes Einhabere, oder so  
sonsten vor sich auff dem Lande und Gütern/ oder aber  
in Städten/ in Privilegirten Häusern leben/ und Ihren  
auffenthalt haben/ diese alle geben vor sich

der Mann . . . . . 4. Reichsthlr.

die Frau . . . . . 2. Reichsthlr.

und für jedes gezeugtes und  
verpflægtes Kind so über 14.

Jahr / . . . . . 1. Rthlr. 16. Pf.

Jedoch/ das die studirende Jugend in allen 4. Stän-  
den/ wann Sie das 1ste Jahr erreicht/ und beim  
studiren zu verbleiben gemehet sein/ ganz eximiret  
und ausgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören /  
Diaconi und Subdiaconi, wieauch Bürgermeister /  
Stadt-Richter und Stadtvoigde / Oeconomi und  
Rathsverwandten in den Städten Wialdin / Fried-  
land / Ribbenitz / Plaw / Röebel und Gnöhen die übrige  
in der Ersten Clasi nicht benante Officirer auff  
darin gesetzte Art/ Trompeter/ so ihre Begnädigung  
und Wohnung auff dem Lande haben/ oder sonst Ihre  
Bürgerliche Nahrung in Wirtschafft und Bierbrau-  
en

den in'den Städten treiben / wie dann auch Contra-  
 fener / Goldschmiede / gemeine Kauffleute und Krämer /  
 Citronen, Holländisch-Iroenzug und Krüßhändler /  
 Kauff-Apotheker und Krämer, Gesellen / Herbergie-  
 rer / Barbierer / Paruckenmacher / Becker / Hutka-  
 vierer / Wand-Sagen-Knopff- und Bortenmacher /  
 Kupffer-Grob- und Kleinschmiede / Schiff- und Fährleu-  
 te / so Ihre eigene Gefäße haben / oder auch zum theil  
 daran interessiren, Kesselfuhrer / Mülzer / Bindma-  
 cher / Kürbner / Blöter / Hacken / Tuchbereiter / Rasch-  
 macher / Rannen- und Grapengießer / Buchdrucker und  
 Buchbinder / Sättler / Riemenschneider / Reißschläger /  
 Brandweins-Brenner / Freyschlächter / Knochenhauer /  
 Gläser / Glasehüttenmeister / Pottschbrenner / Eise-  
 sensieder / Leinweber / Fren- und andere Schneider /  
 wieauch Fren- und andere Schuster / Beutler / Hut-  
 macher und Schwarz Färber in den Städten erster  
 und anderer Ordnung / diese alle geben

Der Mann	2.	Rthlr.	12. ʒ.
Die Frau	1.	Rthlr.	6. ʒ.
und für jedes gezeugtes und verpflægtes Kind über 14. Jahren			36. ʒ.

Zu der Dritten Ordnung und Standt / gehören  
 die Prediger auff dem Lande / die Schulbediente /  
 Organisten (kundbare unvermögene aber außgenom-  
 men) Burgermeister / Stadtvogde / Oeconomi,  
 Rathsverwandte in den übrigen kleinen Städten / die  
 Schreiber und Verwalter auff Adeltichen und andern  
 Gütern / so in Abwesenheit Ihrer Principalen die ad-  
 ministration haben /

Der

Der Mann	1. Rthl. 36. S.
Die Frau	42. S.
und für jedes gezeugtes und ver- pflegtes Kind über 14 Jahren	28. S.

Dann folgendes ins Gemein alle Perlenflicker /  
 Musicanten und Kunst-Pfeiffer / Köche / Zucker-Becker /  
 Mahler / Mäteler / Beuteler / Töpffer / Tischler / Zim-  
 mer-Leute / Maurer / Loh- und Weiß-Gärber / Leder-  
 lauer / Bier- und Brandtweins-Krüger / Badstüber /  
 Steinhauer / Glocken-Gehl- und Rohr-Giesser /  
 Dreßler / Schwerdfeger / Sporn-Meß-Klein- und  
 Groß-Uhrmacher / Bächlenmacher / Schaffter /  
 Klempner / Luffelmacher / Bötticher / Kleinbinder und  
 Therschwäler / Wagen- und Rademacher / Wäger / Pul-  
 ver-Walck-Hammer-Korn-Gruben-Del- und Pap-  
 pier-Müller / sie sein Erb- oder Pacht-Müller / oder  
 Kost-Knechte in Städten und auff dem Lande / Zie-  
 gler / Kalkbröner / Picquenmacher / Holz-Boigoe /  
 Stadt-Diener und Einwohner der Bürge und Wahr-  
 ten vor den Städten / Fren-Leute / so Einfall und  
 Pension von Bau- und Acker werck geben / ( worunter  
 dennoch die jenigen / welche nur einen Baurhoff inne  
 haben / und an stadt der Dienste der Herrschafft Pen-  
 sion geben / nicht gemeinet sein / sondern den Bauern und  
 Untertanen gleich steuren / ) Gärtner und Glasbü-  
 ten-Knechte / die alle geben

Der Mann	1. Rthl. 12. S.
Die Frau	30. S.
und für die Kinder über 14 Jahr	18. S.

Alldieweil aber bilig dahin zu sehen / daß die jent-  
 gen / welche inter Miserabeles zu rechnen sein / mit dem  
 Kopff

Kopffgelde verschonet werden mögen; **So**  
soll/ damit unbilligkeit so viel möglich verhüet werde/  
eine jede Obrigkeit auff dem Lande und in den Städten  
hiemit von Uns gnädigst befehliget sein/ daß Sie nach  
gelchebener Gründlicher erkündigung/und befundenem  
Kundbaren Unvermögen und Armuth/ diejenige/ wel-  
che re verà also beschaffen und Miserabel seyn/sonst  
aber Niemand mit dem Kopffgelde übersehen/ vielmehr  
durch gewisse Verordnete hierzu jederzeit/ absonderlich  
beediete Einnehmer die Steuer einheben ( jedoch das  
solches ohne affecten und Partheiligkeit zugehe/ und  
daß sie schweren/ Sie wollen mit dieser Cole-  
lecte treulich umgehen/ keine Verlohn wieder  
gewissen und wolbewußt/ ohne begründete und funde-  
bahre Ursachen/ auch vorwissen und Consens des Stadt-  
Magistrats, verschonen/ noch mit denselben dispensiren)  
und das Sie die Specifications durch die Einnehmer  
jedes Orts beym Rasten unter des Raths Siegel ein-  
bringen/ und justificiren lassen/ auch dabenebst eine  
Specification der Jenigen mit welchen obgelezter ma-  
ßen dispensiret, übergeben/ und die Ursach/ warumb  
solches geschehen/ darin anziehen sollen. Würde  
aber bey der Visitation sich befinden/ das wieder den  
Inhalt dieses Edicts Unsere Beampte oder sonst Jea-  
mand/ wes Standes Er sey/ ein oder mehr seiner  
Einwohner oder Unterthanen vor Miserabel angege-  
ben/ und dss Kopffgeld denselben nachgelassen/ oder  
nicht alles mit warheit angegeben hätten/ sollen die-  
selben de suo das Triplum zuerstatten gehalten/ und  
darin ipso facto verfallen seyn/ auch darauff exequi-  
ret werden. Inmassen dann auch den Schaffern und  
Kostknechten in den Städten und auff dem Lande/dem  
Mann

Mann auff	42. fl.
Der Frauen	21. fl.
Den Knechten	21. fl.
Den Kindern über 14. Jahren auff	21. fl.
und auch den Jungen und der Knechte Frauen	10. fl. 6. Pf.

Daß Kopffgeld hiemit gesetzet wird / und soll in diesen vorgeordneten dreyen Classen der Kinder und deren Kopffgeldes halber kein Unterscheid gehalten werden / sie dienen und arbeiten bey Ihren Aeltern oder nicht. Wie dann auch die Acker und Bauleute in den Städten dieser dreyen Classen / nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrigkeit und jedes Orts Einnehmer / entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen des Kopffgeldes collectiret werden sollen.

Zu der Vierten Ordnung gehören die Schulmeister und Schulmeisterinnen / so privat Schulen halten / der vom Adel / Doctoren und anderer Gelehrten / auch Ihren Herren täglich auffwartende Schreiber / die Rüstler in den Städten geben nach der Ordnung wo sie seyn / in Ihrer Profession: Aber die Rüstler auff dem Lande / wie auch die übrigen hie oben unbenante Handwerker / die ganz geringen Ackers Leute in den Städten / Holländer so nur allein Vieh in Pacht haben / Fischer / Sage- und Lohe- Müller / Hülmacherinn / Wäscherinn und Näherinn / und sonst auff Ihre Hand liegende Mannes und Weibes Persohnen in den Städten / Ausgeberinn / Warts- Frauen / Heb- und Säug- Ammen / Schweinschneider und Schorsteinseger ; Diese alle geben /

B

Der

Der Mann	1. Rthlr.
Die Fraw	24. S.
Das Kind über 14. Jahr	16. S.

Die Acker- und Bauleute aber auff dem Lande sie haben eigen oder Ihrer Herrschafft Viehe/ womit Sie die Hufen nur bauen können/ ohn unterscheid/ Tagelöhner und andere Gemeine Leute / Säger/ Gräber / Lehmkleiber / Decker / Pfortner/ Thorwächter/ Boten/ Schu- und Kesselflicker / Gerichtsknechte / Braußerinn/ Handwerker auff dem Lande/ Hoffmeister/ Boigde / Heyde- und Landreisige/ Reisige- Knechte/ Schützen/ Jäger/ Feder- Schützen Vogelfänger/ Haußblächter Schiff- und Botenknechte / Gutscher/ Krüger/ Scherenschleiffer/ Razensänger und Lehrendreher/ die daselbst steuren/ wo Sie tempore publicati Edicti sich befinden/ und andere/ wie Sie Nahmen haben und etwa hierin übergangen und außgelassen/ diese geben:

Der Mann	36. S.
Die Fraw	18. S.
Das Kind über 14. Jahr/ sie seyn bey Handwercken oder sonst wo	12. S.

Wie auch alle und Jede Handwerks Gesellen und Knechte auffm Lande und in den Städten / wo Sie tempore publicati Edicti zu befinden 12. S.

Die Acker- und Bauleute aber so oben benandt/ und Handwerke dabey gebrauchen/ geben solches Handwerks halber / wie in der andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Untertanen seyn/ sollen von Ihrem verdienst /

Der

Der Mann	36. S.
Die Frau	18. S.
Das Kind	12. S.
und dann für jedem Scheffel Hartkorn so Sie entweder zu heur / oder zum halben Iden	6. S.
Von Scheffel Weicheskorns aber geben.	3. S.

Die jenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche Ihres Alters und Leibes Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können / und keine Dienste / als Dreschen und andere Hoff- und Hausarbeit verrichten / viel lieber bey diesen wolfeilen zeiten vor sich leben / und Ihren Nachbahren beschwer fallen wollen / auch nicht Unterthan seyn / soll geben

Der Mann	2. Rthlr.
Die Frau	1. Rthlr.
Das Kind	32. S.

Doch sehn hierunter die Miserabeles oder ganz arme Gebrechliche Persohnen nicht gemeinet.

Item so geben die Drescher / welche umb Korn dreschen / und gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / nebenst Ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger dienste / auffz wenigste die Woche einen Tag thun / das Kopffgeld den Batwren gleich / Jedoch das Sie in der Scheffel Zahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich.

Wie dann auch die Drescher so in den Städten wohnen / auffm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten / allwo Sie Feur und Herdt halten / vor sich und die Ibrigen / nach Ihrem Standt und Handthierung steuren.

Die Drescher aber / so bey Tagelohn um Geld  
Dreschen / geben / wie hiebevör /

Der Mann . . . . . 36. S.

Die Fraw . . . . . 18. S.

Das Kind . . . . . 12. S.

Hergegen aber haben Sie / wegen Ihres verdien-  
stes nichts zu geben.

Alß auch die Tagelöhner / welche an keinen besten-  
digen Ort / bald hie bald dort sich auffhalten / so sollen  
Sie an dem Ort / woselbsten Sie bey publication des  
Edicti sich befinden / zu würcklicher erlegung Ihrer Ge-  
bürnis angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts und Wittums-Unterthanen  
und unter Adelichen Sitzen oder andern Landbegüter-  
ten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predi-  
gern und andern Geistlichen Stiftungen wohnende  
Bawrs-Leute / imgleichen Die Einlieger so Untertha-  
nen und vorgedachter massen nicht Miserabel seyn /  
und die Hirten / sie gehören wem sie wollen /

Der Mann . . . . . 18. S.

Die Fraw . . . . . 9. S.

Das Kind über 14. Jahren . . . . . 9. S.

Die Baw- und Baur- Knechte aber geben 10. S.

Die Mägde . . . . . 4. S.

Handwerks- Baw- und andere Jun-  
gens / ob sie gleich nur um Kleider die-  
neten . . . . . 4. S.

Gestalt dann auch die Frauen / deren  
Männer als Knechte in selbigem Gult  
dienen und viele Kinder haben / nur den  
Mägden gleich geben sollen . . . . . 4. S.

Die

Die Käßer in Städten geben nach der Ordnung  
da sie seyn / aber die auff dem Lande / so Handwerker  
oder Krügeren treiben /

Item die Müller so Zimmer-Leute dabey seyn / und  
sich solches Handwerkes à parte gebrauchen.

Dann auch die Bauers Leutel so auffer Ihr eigen/  
Handwercke treiben / geben von solchem Handwercke  
und Nahrung / vermöge dieses Edicts, die Gebührnüss  
nach der 4ten Ordnung.

Nicht weniger / weil auch einige Dörffer in Un-  
serm Lande / welche die Gerechtigkeit haben / auff öffent-  
lichem Markt zur Herbstzeit / geschlachttes Rindvieh zu  
verkauffen / und damit den Schlächtern in ihrer Nah-  
rung einigen abbruch zufügen / sol ein Jeder von sol-  
chem Verdienst geben . . . . . 36. §.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Eingeseffene  
Landbegüterte Adel und Unadel / Geistliche Periohnen/  
Bürger und Bauern / auch alle Pensionarij und Pfand  
des Einhabere von Adelichen Sizen / Klostern / Oecono-  
meyen / Hospitalen, Städten und Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den Vieh- Schatz / so  
wol von denen aus dem Lande als in den Städten tem-  
pore publicationis Edicti habenden und verhandelten  
Viehe erlegen.

Die Pensionarii und Pfandes Einhabere / so  
Fürstl. Aempter und Tuffelgüter in Pension und Be-  
sitz haben / geben zwar von Vier Theilen Schaff-Vie-  
he / so als Unser eigen Vieh gerechnet / jedoch specis  
sic den Contributions-Designationibus, ohne  
Bestlegung der Steuer mit iaseriret werden sol / den  
Viehe-Schatz in die Cammer / vom Sunfften theil a-  
ber /

R 11

ber /

ber / als des Schäffers Gemenge / von den Schaffen  
und von den Buten und Knecht Schaffen / als auch des  
Schäffers Pferd / und Kindviehe / Schweine / Ziegen  
und Immen / sollen sie die gebürnüß in den Kasten ge-  
ben und einbringen. Welche aberauff verwüesteten  
Ampts Dörffern / oder alda new angelegten Meyer-  
höffen und Schäffereyen wohnen / dieselbe geben da-  
von den ganzen Viehe Schatz / und zwar folgender ge-  
halt.

Von einem Jeden Bullen / Ochsen / Kuh und  
Kinde / oder Pferde / an Hengsten / Wallachen  
und Stuten / es sein Wagen- und Post / oder  
Reit- und dienst- Pferde / die über ein Jahr alt / sie  
sein bezahlt oder nicht.

Imgleichen das Kindviehe / so von Zeit dieses Edicts  
publication geschlachtet wird / es gehöre wem  
es wolle / . . . . . 8. S.

Von Jeden Beeren / Schwein oder Ferkeln / ohn  
untercheid bis auff die 10 entwehnet / und hiemit  
eingeschlossen seyn . . . . . 1. S.

Imgleichen so zum schlachten gemästet und bey  
publication des Edicts noch vorhanden. - 1. S.

Von Jedem Mast- Schwein / dafür der Grundherr  
Mastgeld hebet / soll Er entrichten . . . . . 1. S.

Für die Schweine aber / so bey Städten oder Dörf-  
fern in die Mast getrieben werden / und vom Mast-  
geld frey seyn / gibt der Eigenthümer selbst fürs  
Stück . . . . . 2. S.

Und außser dem für die zu Fasel gehende Schweine  
wie obengedacht . . . . . 1. S.

Von Ziegen oder Böcken / werden nach der Ord-  
nung den Hirten einen Jeden 3. oder 4. zu hal-  
ten

ten hiemit frey gestellet / also / daß Sie von jedem Stück  
eben wie die Grundherren auff dem Lande und Bür-  
ger in den Städten geben / . . . . . 4. §. 6. Pf.

Die aber über die Ordnung / oder auch von den  
Schäffern gehalten werden / davon sol von Jedem  
Stück . . . . . 6. §.

Von Höcken bey deme Sie verhanden . . . . . 2. §.  
gesteuret werden.

Von einem Stock Timmen wird an dem Ort / wo  
dieselben stehen / sie gehören entweder demselben /  
welcher die Timmen hält ganz / oder zur beiffie zu /  
geben . . . . . 4. §.

Die Scheffer und Schefferknecht geben von einem  
Schaff / Boek / Hamel oder Lamm ohn Unterscheid  
wovon die Herrschafft keinen genieß hat . . . . . 2. §.

Von den übrigen ihrem eigenen Viehe / davon die  
Herrschafft genieß hat / Und sonst nach der Ordnung  
passiret wird / für jedes Haupt . . . . . 1. §. 6. Pf.

Auch sollen die Schäffer / Schäffer Knecht und  
Jungen von einem Buten Schaff / Boek / Ha-  
mel oder Lamm / so sie über Unsere Ordnung  
haben . . . . . 3. §.

Dann auch vom andern Vieh / und zwar von ei-  
nem jeden Haupt Kindvieh / Auff jedes Hundert  
Schaff / ein Haupt gerechnet / . . . . . 10. §.

Und von dem Schwein . . . . . 2. §.  
geben und abtragen.

An dem Ort aber / da die Herrschafft die Schäf-  
feren vor eingenant Geld verpachtet / und alio weder  
Gemeng- noch Buten- Vieh hat / gibt der Schäffer ü-  
ber die Ordentliche Steuer des 1. §. 6. Pf. von jeden  
Haupt auch . . . . . 12. §.  
vom Hundert.

Die

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii sein / wie  
auch die Bürger in den Städten / Freye Leute und  
Einkieger auff dem Lande / nicht weniger auch alle ü-  
brige nicht special hieher bemelte Geist- und Weltliche  
Persohnen / geben vom Haupt ihrer Schaffe / Hammel  
und Lämmer . . . . . 2. fl.

Den Baur Schäffern aber und Hirten / beides in  
Städten und Dörffern / weil selbige öfters eine gute  
Menge von Schaffen halten / werden 30. Stücke / jedes  
mit . . . . . 2. fl.  
zu versteuren zugelassen.

Von den Schaffen aber so Sie über sothane zahl  
haben / sollen sie . . . . . 3. fl. 3 Pf.  
zu steuren schuldig sein

Die Dienstboten / so umb Lohn oder Kleider / so  
woll bey Geist- als Weltlichen Persohnen dienen / sol-  
len von Ihrem verdienten Lohn / den sie über Unsere  
Ordnung ( Unsere Straffe vorbehältlich ) nehmen / von  
jedem Gulden . . . . . 2. fl.

Und von jedem Ihnen gesäeten Scheffel Hartes  
Korns . . . . . 4 fl.

Weiches Korns . . . . . 2. fl.

( Unser Straff vorbehältlich ) und zwar jene / ne-  
benst allen andern / so in Priester und dero Wittwen  
Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und Patronen des  
Ortes / diese aber bey Ihren Herrn abgeben / und also  
steuren.

Es were dann / daß an einem oder andern Ort  
den Dienstbothen Korn an statt des Lohns / so weit  
unsere Fürstl. Ordnung solches zu läset / gesäet / und für  
jeden Scheffel Hartes Korns . . . . . 1. Rthlr.

und

und Weiches Kornß . . . . . 24. ß.  
am Lohn gerechnet würde / Gestalt dann solches jedes  
mahl von den Contribuenten in der Specification  
klärlich und specificè gesetzt werden soll / welchen fals  
ihnen das Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet/  
und so weit es Unser Ordnung gemäß / Steuer Frey  
gelassen wird.

Die aber bey andern Leuten nicht dienen / sondern  
auff Ihr eigene Hand sitzen / Manns- und Weibes-  
Verlohn / sollen über obgesetztes Kopffgeld von Ih-  
rem Verdienst . . . . . 36. ß.

Ungleich / die Seiden-Krämer / Korn-Händ-  
ler / Gewand-Schneider und andere fürnehme Kauf-  
leute / wie auch die Wolle- Felle- und Flachß-Ensen und  
Leder / Honig- Hopffen- Gewürz und Weinhändler in  
den Städten / von jedweder Handlung absonderlich/  
( Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und be-  
wantniß ) so wie oben gesetzet massen / zu der Obri-  
keit gewissen / und der Einnehmer Eidespflicht gestellet  
wird / . . . . . 3. Rthlr.

Wie auch fürnehme Handwerker und Handthie-  
rungen in den Städten / auch alle andere so in der  
andern und dritten Ordnung benampt / nachdem sie  
Ihr Handwerk und andere Nahrung treiben / sol-  
len in allen Städten Groß- und Klein / von einem  
Jeglichen Handwerk . . . . . 1. Rthlr.

Die übrigen Handwerker in den Städten und  
auff dem Lande / so in der Vierten Ordnung enthal-  
ten vom Handwerk . . . . . 18. ß.

Und dann die Glase- hüttenmeister 9. Rthlr.

( Jedoch mit dem bedinge und anhang / das Sie  
das Gluß / wie Geschehen / nicht steigern sondern der  
billig . . . . .

billigkeit nach verkauffen sollen) wieauch die Brand-  
Weins, Brenner aller Orten / die zum verkauff und  
außschencken den Brandwein brennen / über das in Ih-  
rer Ordnung gelezte Kopffgeld / von jeder Blase oder  
Kessel von einer Tonnen-Groß 2. Rthlr. 32. S.  
und so weiter nach Proportion mind, oder mehr ge-  
ben und entrichten:

Item von jeder Hand- und Grüz-Quirren / wo  
Sie anzutreffen / 32. S.

Immassen auch die Officirer und Soldaten zu  
Ross und Fuß / so auff dem Lande und in den Städten  
wohnen und Handhierung treiben / oder Vieh und Ge-  
finde haben / von demselben allen / nach Maßgebung  
dieser Ordnung / an dem Ort / da solches vorhanden /  
steuren.

Nicht weniger sollen auch die jenigen Leute Er-  
ster / anderer und dritter Ordnung / welche bey Ihrer  
Profession, oder Handwerck / auch andere Gewerbe  
treiben / als: Mülzen / zur weiteren verhandlung  
und verkauff Braven / Herbergieren / Ackerwercken /  
Citronen- und Krüschhandel / dahin alles Holländisch  
Irdenzug mit gehört / und so weiter / steu-  
ren 2. Rthlr.

Von den Lehnsgütern / so den Creditoren per Ces-  
sionem auffgetragen / sol diese Contribution ebenmäß-  
sig von den Creditoren abgestatet werden / da aber  
nur gewisse Pertinentien eines Gutes dießem oder je-  
nem adjudiciret worden / sol derjenige / der noch das  
Haupt-Guth / oder Ritter-Sitz bewohnet / die Posse-  
siores der adjudicirten Pertinentien, den Einnehmern  
eigentlich / und bey unnachbleiblicher arbitrar. Straffe /  
welche zum wenigsten / auffß gedoppelte sich erstrecken  
soll / nahmfündig machen / damit deßwegen bey der Con-  
tri

tribution kein Unterschleiff vorgehen / oder gebraucht werden möge.

Als auch befunden wird / daß dem Edict zu wieder / der Prediger. Wittben / in den Städten und Dörffern / und anderer Geistlichen Stiftungen / Schulbedienten / Schulmeister und Küster ihre Bahren / Einlieger / Gesind und Vieh / welches / krafft Edicti , steuerbar ist / nicht gebürend steuren / sondern an vielen Orten verschwiegen bleiben / so sollen Unsere Beampte / und Obrigkeiten jedes Orts auch befehliget sein / die / in ihrer Bobtmässigkeit und Dorffschafften belegen / und wohnende Geistlichkeiten / deren Gesinde / und Vieh / ihren Specificationibus mit einzuverleiben / und was Edictmässig steuerbar ist / ohnweigerlich abzufordern / und zwar bey Straffe / doppelter selbst Zahlung

Fürs Dritte / so auch / da / wo keine gewisse Kruglagen sein / der Krüger von allem Bier / so Er aus der Frembde / und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Orten holet / und außschendet / von jeder Tonne / so er außzapffet 4. B. zu geben / und solche dem Grundherrn zur wirklichen liefferung in den Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Da aber gewisse Kruglagen sein / oder wer sonst Krügeren treibet und alles Bier / entweder von der Obrigkeit / oder auß den Städten / so unter Unser Jurisdiction belegen / geholet wird / sol der Krüger von solchem Gewerbe / oder Außzapffen des Biers / steuern 24. B.

Befehlen demnach / allen und jeden / wie obgelesen / hiermit gnädigst und ernstlich / das Sie innerhalb 14. Tagen nach Publicirung dieses Edicts, ein jeder das seinige / und zwar / bey Straffe auff des Seemigen Schaden und Unkosten unfehlbar / und ohn fernere

Verwarnung ergebende Execution, in gangbahrer /  
und grober oder grosser Münze / Unsern hiezü dieß-  
mahl à partè bestalten Einnehmern alhie zu Güstrow/  
vermittelst einer richtigen und von einem Jeden eigen-  
händig unterschriebenen und vollkommenen Specifica-  
tion, seiner ganzen Contribution, in duplo einlief-  
fern / und nebst der Quitunge einen Nebenschein geben  
lassen sollen. Insonderheit aber sollen / so wol Un-  
sere Beampten für sich / und die Ihrigen / imgleichen  
die Ampts-Bediente / und Unterthanen / als auch die  
von Adel / und andere Landbegüterte / für sich / und  
die Ihrigen / wieauch für ihre Unterthanen / obgesetzte  
Contribution an Kopffgelde / Viehe Schatz / und ande-  
re gebürniß (mittelst vorhergehender ernster erinne-  
rung / sich für der Straffe / dreysacher Zahlung des  
Kopffgeldes / im Viehe-Schatz aber / mit verlust des  
verschwiegenen / worüber dennoch die cognitio ohu-  
weitläufftigkeit vorzunehmen / von dem / bey der erfol-  
genden Visicir- und Zahlung verschwiegen befunden / oder  
bößlich untergeschlagenen / auff verspüreten betrug /  
und Unterschleiff / wol vorzusehen / und sich / umb ei-  
nes geringen willen / nicht in Ungelegenheit zu stürzen)  
richtig / und treulich einfordern / und vermittelst einer  
deutlich von Ihnen unterschriebenen Specification ,  
so Sie zweyfach einlieffern sollen / mehrgedacht  
Unsern Einnehmern alhier zu Güstrow in ge-  
dachtem Termin, bey obgesagter Straffe / über-  
geben / und einlieffern / und sich darüber quitiren,  
und einen Nebenschein / welchen Sie Unsern Be-  
ampten jedes Ortes einzuhändigen haben / geben lassen  
sollen ; Wie es dann auch gleichergestalt in den Städ-  
ten also gehalten / und zweene auß der Bürgerchafft  
hierzü verordnet werden sollen / so von den sämbtlichen  
Bür.

Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Gerichts-Verwalter / Stadt-Richter / und Stadvoigde / und andere Einwohner / so einige exemption und Freyheiten pretendiren / imgleichen / die Schützen-Könige / nach ihrer Ordnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Seumnißfall / von denen dazu bestellten Visitatorn und Executorn, zu exequiren sind / besage des publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagten Untern Einnehmern / vermittelst einer richtigen klärlich- und deutlich auffgesetzten Specification, bey vermeidung ernster / und Unverschieblicher Execution, in gesetzten Termin einlieffern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein Nebenschein / Unsern Beampten jedes Ortes einzuhändigen / geben lassen sollen.

Wie dann auch / da sich befinden würde / das ein Nachbar / oder jemand anders / zu dem Unterschleiff des Viehes / und sonsten / Raht und That gegeben / ebenmäßig das Triplum zuerlegen gehalten / und dem Thäter gleich geschäzet sein soll.

Da auch jemand / wes Standes Er auch were / sich unter stehen würde / den Visitatorn und Executorn zu hindern / der / oder dieselbe / sollen auff beschehene anzeige / mittelst würcklicher erstattung der dadurch verursachten Expensen, nach befindung / Exemplariter bestraffet werden.

Auch sollen Untere Beampten / und Obrigkeit auff dem Lande / auch die Rähte in den Städten / schuldig sein / aus Ihrem Mittel / den Visitatorn, auff deren anhalten / der Visitation und Execution mit bey zu wohnen / gewisse Personen Unweigerlich zu zuordnen.

Solte aber ein oder ander contribuent / von dato dieses gegebenen Edicts an / biß auff den Terminum solutionis, zur Zahlung so fort nicht gelangen können / soll Er doch schuldig sein / zum wenigsten / die Contributions-Specification, in duplo, vor ablauff der bestimbtten zahlungs zeit / entweder an den verordneten Kassen / oder den verordneten Visitatorn zu liefern / und dieselbe also einzurichten / das in denselben alles Vieh / ohn unterscheid / so von untengesetzten dato dieses Edicts an / geschlachtet oder verkauffet / essen an Schlächter / oder andern Leuten / sie sein in oder ausserhalb Landes / mit benennet oder versteuret werden / mit der aus drücklichen commination, vor jede / post Terminum, mit einbringung der Specification versemete Woche / 2. Rtblr. Straff / bey abgabe der Contribution, zu erlegen.

Und werden darauff Unsere Beampten und die andern verordnete Executores hienit in Krafft dieses / gang ernstlich / und bey Ein hundert Reichsthaler Straff befehliget / gegen die Jenigen / welche Ihnen der geschenehen Zahlung halber solchen Neben-Schein in obbenanter zeit nicht werden einhändigen / allobald / und unerwartet emigen Schriftlichen Befehls / nach dem hierin entholtenen und geoffenbahrten Willen / so woll auff die Contribution, als auff die verwirckte Straff / wegen der vorbeschriebener massen nicht eingebrachten Specification, zu exequiren / und davon nicht eber abzuweichen / biß dieselbe vermittelst Neben-Scheins / an den Einnehmern / nebst der Execution Gebühr / als / vor Jeden Tag / ben freyen Fatter und Maß 12. Rtblr. den Executorn bezahlet.

Da

Damit nun dieler unserer Ordnung in gesetztem  
Termine, ohne einige Säumnüß und Behinderung  
gehorsambst und unfehlbarlich gelebet / und nach-  
gesetzt werden möge ; So habeti Wir dieselbe  
durch dieses offenes Edict, zu Jedermännliches wis-  
senschaft publiciren / und verkundigen lassen wollen.

Wornach ein Jeder gehorsambst sich wird zu  
richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche  
sonst / auff dem Fall des Säumnis / und gebrauchten  
Unterschleiffs / nicht aussen bleiben wird / vorzusehen  
wissen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insie-  
gel befestiget und gegeben zu Güstrow Den 16. Se-  
ptembris Anno 1688.



6  
[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



Bürgern und Einwohnern/ worunt  
 cari, Gerichts-Verwalter/ Stadt-R  
 volgde/ und andere Einwohner/ so ein  
 Freheiten pretendiren/ ungleich  
 Könige/ nach ihrer Ordnung/ im  
 fen/ und auff allen Seumnißfall/ von  
 ten Visitatorn und Executorn, zu  
 belage des publicirten Edicts, die  
 fordern/ und richtig verzeichnen/  
 fern Einnehmern/ vermittelst einer  
 und deutlich auffgesetzten Specificat  
 dung ernster/ und Unverschieblicher  
 setzten Termin einlieffern/ und sich  
 de Quitunge/ und dann auch ein  
 fern Beampten jedes Ortes ein  
 lassen sollen.

Wie dann auch/ da sich befindet  
 Nachbar/ oder jemand anders/ zu  
 des Viehes/ und sonst/ Raht u  
 ebenmäßig das Triplum zuerlegen  
 Thäter gleich geschätzt sein soll.

Da auch jemand/ wes Stand  
 sich unter stehen würde/ den Visi  
 torn zu hindern/ der/ oder diese  
 scheinene anzeige/ mittelst würcklich  
 dadurch verursachten Expensen/  
 Exemplariter bestraffet werden.

Auch sollen Unsere Beampten  
 dem Lande/ auch die Rähte in den  
 sein/ aus Ihrem Mittel/ den Visi  
 anhalten/ der Visitation und Exe  
 wohnen/ gewisse Persohnen Unt  
 nen.

E iij

Advoc  
 Stad-  
 on und  
 hüzen-  
 begrif-  
 bestal-  
 And/  
 n ein.  
 en Un-  
 kürlich-  
 ermei-  
 in ge-  
 ühren-  
 / Un-  
 geben

Das ein  
 schleiff  
 geben/  
 ad dem

were /  
 Execu-  
 auff be-  
 ng der  
 dung /

feit auff  
 chuldig  
 deren  
 ben zu  
 zu ord-

Sol-

